Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

des Reichsabſchieds die Compenſation nicht als eventuelle Einrede mehr vorgeſchützt werden; aber will der Beklagte den Klaggrund zugeſtehen, und nun vermöge ſeines Zugeſtändniſſes den Kläger durch Compenſation befriedigen, ſo iſt dies wieder loco solutionis, ſobald die Gegenforderung unzweifelhaft iſt, und ſo muß denn auch Compenſation mit allen ihren Folgen rückwärts und in die Zukunft allerdings zugelaſſen werden.

---

## X.

## Ueber theilweiſe Eviction,

### insbeſondere zur Erklärung der L. 64. §. ult. D. de evict.

Von Herrn Dr. L. J. Neuſtetel, Obergerichtsanwalte zu Hanau.

Gewiß zu den merkwürdigſten Ueberbleibſeln juriſtiſcher Herrlichkeit der Römer gehört l. 64. D. de evict., aus Papinians Quäſtionen entnommen, und ein Zeugniß mehr liefernd für die Meiſterſchaft ihres Verfaſſers. Wichtig iſt dieſe Stelle nicht bloß des materiellen Inhalts wegen, indem ſie über das feinſte Detail der Lehre von der Eviction der Theile Licht verbreitet; ſondern vornehmlich auch, einige Dunkelheit des Ausdrucks abgerechnet, in formaler Hinſicht, weil ſie das ſeltene Beiſpiel einer nach allen ihren Dimenſionen hin mit Umſicht und Conſequenz durchgeführten Rechtsfrage darbietet. Selten iſt dieſe Weiſe der Darſtellung ſelbſt in den Digeſten, ſey es, daß die Compilatoren weniger den Zuſammenhang des Einzelnen, als die Vollſtändigkeit des Ganzen beachtend, allzu rückſichtslos mit den zum Material dienenden Schriften verfahren haben, oder daß deren Verfaſſer ſelbſt die exponirende Behandlungsweiſe überhaupt

nicht liebten. Zwar ſehen wir ſie häufig, der Ordnung nach, verwandte Fragen aufwerfen und beantworten; aber dann geſchieht es gewöhnlich in der Form des Commentars; dann ſind es Betrachtungen, Zweifel und Fälle, die an die Worte eines Textes, z. B. des prätoriſchen Edicts ſich anſchließen, an denen ſie ſich entwickelt haben, und die ihnen zur Baſis dienten. Freie, nämlich von geſetzlichen Worten unabhängige Ausführungen, die auf Vollſtändigkeit Anſpruch machen können, ſind ſelten anzutreffen; und wo dergleichen ſich findet, iſt es den Auslegern bisweilen ſo befremdend geweſen, daß ſie, wie z. B. bei l. 57. D. de contr. emt., auf den Verdacht unächter Zuſätze gerathen ſind [1]).

Sofern nun der unvergängliche Werth des Römiſchen Rechts nicht in dem zweifelhaften Nutzen ſeiner fortgeſetzten Anwendung, ſondern in dem Bildungsmittel beſteht, das es den Juriſten aller Zeiten und Geſetzgebungen verleiht, ſo würde unſer Fragment aus Papinian, ſelbſt wenn es eine nicht mehr practiſche Materie zum Gegenſtand hätte, große Beachtung verdienen. Was nun aber deſſen practiſchen Werth betrifft, ſo findet zwar die Römiſche Caution wegen künftiger Entwährung verkaufter Sachen bei uns ſo wenig mehr ſtatt, als überhaupt eigentliche Stipulationen. Aber auch ſonſtige Verabredungen auf den Fall der Entwährung ſind in Contracten unſerer Zeit nicht gewöhnlich; da was die Partheien hierüber zu beſtimmen etwa für nöthig halten könnten, meiſtens ſchon an ſich in der rechtlichen Natur des Contracts und der daraus hervorgehenden Klagen begriffen, und ohnehin die Gefahr der Entwährung bei uns dadurch ſehr gemindert iſt, daß faſt überall in Deutſchland die Eigenthumsübertragung der Immobilien unter Mitwirkung der

1) Vergl. *Ant. Faber* Conj. lib. XII. c. 17. und Ration. ad Pand., ad l. 57. ut., *Noodt* de form. emend. doli mali cap. XI. und meine Diſſertat. bonae fidei negotia, dolo inita, non esse nulla. Heidelberg. 1818. cap. 10.

Obrigkeit und unter dem Schirme von Anstalten geschieht, die, kräftiger als jene Römischen Cautionen, den Käufer gegen Irrthum und Betrug in Absicht auf das Eigenthum seines Auctors schützen. Dennoch kommen dann und wann, und vorzüglich beim Verkaufe von Grundbesitzungen, deren Qualität als freies Eigenthum, im Gegensatze von Lehn- Erbleih- Landsiedelgut, nicht unbezweifelt ist, Fälle von zum voraus festgesetzter Schadloshaltung auf den Fall der Entwährung vor, die zur ganzen Reihenfolge der in unserem Fragmente entwickelten Verhältnisse führen können. So hat dasselbe auch ein unmittelbares practisches Interesse, und es ist daher in jeder Hinsicht unangenehm, daß dessen letzter §. Schwierigkeiten darbietet, die entweder nicht, oder nicht ohne durchgreifende Emendation zu heben sind. Zur Erleichterung der Uebersicht wird die Voranstellung des ganzen Fragments, wie es die florentinische Handschrift giebt, dienlich seyn.

L. 64. D. de evict.

*Papinianus* lib. 7. Quaestionum.

»Ex mille jugeribus traditis ducenta flumen abstulit: si postea pro indiviso ducenta evincantur, duplae stipulatio pro parte quinta, non quarta, praestabitur: nam quod periit damnum emptori, non venditori attulit; si totus fundus, quem flumen deminuerat, evictus sit, jure non deminuetur evictionis obligatio: non magis, quam si incuria fundus, aut servus traditus, deterior factus sit: nam et e contrario non augetur quantitas evictionis, si res melior fuerit effecta. §. 1. Quod si modo terrae integro, qui fuerat, traditus, ducenta jugera per alluvionem accesserunt, ac postea, pro indiviso, pars quinta totius evicta sit: perinde pars quinta praestabitur, ac si sola ducenta de illis mille jugeribus, quae tradita sunt, fuissent evicta quia alluvionis periculum non praestat venditor. §. 2. Quaesitum est: si mille jugeribus traditis perissent

ducenta, mox alluvio per aliam partem fundi ducenta attulisset, ac postea pro indiviso quinta pars evicta esset: pro qua parte auctor teneretur? Dixi, consequens esse superioribus, ut neque pars quinta mille jugerum, neque quarta debeatur evictionis nomine: sed perinde teneatur auctor, ac si de octingentis illis residuis sola centum sexaginta fuissent evicta: nam reliqua quadraginta, quae universo fundo decesserunt, pro rata novae regionis esse intelligi. §. 3. Ceterum cum pro diviso pars aliqua fundi evincitur, tametsi certus numerus jugerum traditus sit: tamen non pro modo, sed pro bonitate regionis praestatur evictio. §. 4. *Qui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit: secundum omnium sententias non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri: quemadmodum si locum certum, aut fundum similiter tradidisset.* "

Die verſchiedenen Ausgaben haben Abweichungen in der Leſeart des §. ult., die, wenn auch zum Theil unweſentlich, doch wenigſtens zeigen, daß die Herausgeber an der holprichten Sprache und dem dunkeln Inhalte der Stelle, Anſtoß gefunden haben [2]). Werfen wir einen vorbereitenden Blick auf die Lehre von der Eviction der Theile überhaupt. Zwei Klagen ſind es, deren ſich die Römer wegen Eviction verkaufter Sachen bedienen konnten; die actio ex emto, dann die ex stipulatu (duplae, simplae), oft auch actio pro (de) evictione genannt.

2) Die bedeutendſte Abweichung hat Haloander; er lieſt nämlich: unum jugerum commune — —. Angenommen auch, dieſer Leſeart liege mehr, als eine bei Haloander nicht ſeltene, Willkühr zum Grunde, ſo reicht ſie doch nicht zu, den Zuſammenhang herzuſtellen, wie bei der Critik der Cujaciſchen Interpretation, derzufolge das commune hinzugedacht werden müßte, gezeigt werden ſoll. Dieſelbe Ausgabe hat: non totum dominium *tradidit*, sed — — Baudoza ſchaltet zwiſchen habuit und tradidit die Copula et ein.

Ob nun die Sache ganz, oder nur zum Theil, entwährt worden, macht bei der actio ex emto keine Schwierigkeit. Eben ſo unbeſchränkt wie bei Entwährung des Ganzen, äſtimirt der Richter bei nur theilweiſer Eviction das Intereſſe des Käufers. Größe, Güte und Werthverhältniß des evincirten Theils zum Ganzen, gehören zu den Momenten, worauf dann die freie richterliche Reflexion vornehmlich Rückſicht zu nehmen hat; und bei der Aeſtimation wird auf die Zeit der erfolgten Entwährung geſehen. Weniger einfach iſt die Beantwortung der Frage über die Größe des Intereſſe, wenn aus der Stipulation wegen Entwährung eines Theils geklagt wird. Die aus dem Kauf- und Verkaufcontracte, als bon. fid. negotium, fließenden Grundſätze verlaſſen uns hier, und es handelt ſich von ſtrenger Auslegung der Stipulation. Dieſe nun war formell ſo geſtaltet; der Verkäufer ſpondirte das habere licere, und als lex stipulationis ward, um der ſchwankenden Aeſtimation des Intereſſe auszuweichen, das Verſprechen des doppelten Kaufpreiſes auf den Fall der Entwährung in der Regel hinzugefügt. Erfolgte Entwährung iſt demnach die Suspenſiv-Bedingung, wovon die Stipulation abhängt.

Streng genommen würde nun auch, wenn nur ein Theil entwährt iſt, aus der Stipulation nicht geklagt werden können, weil die Bedingung (Eviction der verkauften Sachen, alſo des Ganzen) nicht erfüllt iſt. Darum lehren Viele [3]), die Stipulation müſſe, um für dieſen Fall nützlich zu ſeyn, ausdrücklich mit auf die Gewährung der Theile gerichtet werden, beſonders wegen l. 56. §. 2. D. de evict. wo dieſes als Erforderniß beim Verkaufe von Sclaven angegeben iſt. Allein grade dieſes Fragment, welches doch offenbar von einem ſolchen Erforderniſſe bei allen Verkäufen keineswegs re-

3) Z. B. Thibaut Pand. §. 183. Schweppe Röm. Privatr. §. 442. Die Veräußerung von Ländereien nimmt aus v. Wening-Ingenheim Lehrb. des Civilrechts. Bd. II. §. 377.

det, beſtimmt mich mit Bartolus [4]) und Donellus [5]) die Allgemeinheit der Vorſchrift in Zweifel zu ziehen, ohne ſie jedoch mit denſelben bloß auf den Sclavenverkauf zu beſchränken, weil ſich kein vernünftiger Grund für die Annahme einer ſolchen Singularität angeben läßt [6]). Vielmehr dürfte es ſchon aus der Natur der Stipulation ſelbſt folgen, daß wann eine Sache unter Angabe von Theilen verkauft wird, z. B. ein Grundſtück von 100 Morgen, die Stipulation an ſich ſchon auf die Theile geht, und angenommen wird, der Verkäufer habe das Doppelte verhältnißmäßig wegen jedes einzelnen Theils verſprochen. Wo hingegen eine Sache als ein Einfaches ohne Angabe von Theilen verkauft wird, — wie dieſes beim Verkaufe von Sclaven, wie von allen beweglichen, und überhaupt allen denjenigen Sachen, die man nicht pro diviso beſitzen kann [7]), der Fall iſt, — da mußte die Stipulation wohl allerdings beſonders auf theilweiſe Eviction gerichtet ſeyn. — Verſchieden von dem Klagwege ex emto, wird hier, als in einem str. jur. judicium, nicht die Zeit der Condemnation, und nicht einmal die der Litiscontestation zum Grunde gelegt, vielmehr, in den Ausnahmsfällen, wann es hier zu einer Aeſtimation kommen kann, die Zeit des Verkaufs [8]). Gleichwohl entſteht die Frage, ob Umſtände, wie Verringerung und Vergrößerung,

4) Ad. l. 56. §, 2. cit.

5) De Evict. cap. VII. in opp. min. p. 335.

6) Der von Bartolus hervorgehobene Grund, daß der Sclave, von dem ein Theil evincirt worden, dennoch gleichſam ganz dem Beſitzer bleibe, weil er dieſem auch nach der Eviction in solidum etwas erwerben könne, iſt — obgleich von Donellus gebilligt — unglaublich ſeicht. Der Erwerb eines gemeinſchaftlichen Sclaven iſt in der Regel gemeinſchaftlich, und nur ausnahmsweiſe kann er für einen ſeiner Herren ausſchließlich erwerben. L. 5. de stip. serv.

7) L. 8. de R. V.

8) L. 13. D. de evict. — Vergl. *Donell.* l. c. p. 349—351.

Verbeſſerung oder Verſchlimmerung des Objects nach dem Verkaufe auf die Leiſtung aus der Stipulation Einfluß äußern?

Die möglichen Hauptfälle ſind nun folgende. Das verkaufte Object iſt entweder:

I. ein ſelbſtſtändiges Ganze (res solida), z. B. ein Grundſtück von 100 Morgen; und dieſes wird entweder:

1) ganz evincirt, und zwar nachdem es entweder zu- oder abgenommen, oder unverändert geblieben iſt; oder es wird

2) ein Theil deſſelben evincirt. Dieſer iſt entweder:

A. ein ideeller Theil (pars pro indiviso) des Ganzen, wobei wieder die Unterſcheidung eintritt, daß das Ganze nach dem Verkaufe entweder unverändert geblieben iſt, oder: verſchiedenartig ſich verändert hat. Oder der evincirte Theil iſt:

B. kein ideeller, ſondern ein reeller, phyſiſch-beſtimmter Theil (pars pro diviso), wobei dieſelbe Unterſcheidung wie bei A. gemacht werden kann.

Das verkaufte Ganze ſelbſt kann aber auch:

II. bloß in dem intellectuellen Theile an einem anderen Ganzen (pars pro indiviso), z. B. der Hälfte an einem Grundſtücke, beſtehen, und auch hiebei können die unter I. bezeichneten Verſchiedenheiten zur Sprache kommen.

Nun iſt ſo viel gewiß, daß unſere l. 64. bis zum §. ult. alle unter I. geſonderten Fälle entweder bloß berührt, oder zu Fragpuncten erhebt und beantwortet; wie und wohin? ſoll hier nicht erörtert werden, da es vortrefflich von Donellus [9]), Cujacius [10]) und Anton Faber [11]) geſchehen, und noch letztlich Glück [12]) gegen einige wieder auferſtandene ältere Irrmeinungen ſich mit ſiegender Wahr-

9) L. c. cap. VII.

10) Comm. in lib. VII. Quaest. Papin. ad h. l. (in opp. T. IV. p. 155. sqq.), und lib. 26. Obs. c. 37.

11) Ration. ad pand. ad h. l.

12) Comment. Thl. 20. Abth. 2. S. 330 – 343.

heit erklärt hat. Wie aber verſtehen die Ausleger den §. ult., der doch nicht leicht außer allem Zuſammenhange zu dem in logiſcher Bewegung fortſchreitenden übrigen Theile des Fragments ſtehen möchte? Manche halten ihn für zu unwichtig, um mehr als höchſtens zwei Worte ihm zu widmen, oder überſehen ihn ganz; beſonderer Erwähnung verdienen daher nur die Erklärungsverſuche der Gloſſe und des Cujacius.

Jene nimmt an: von zwei Morgen, die Jemand mit einem Anderen pro indiviso gemeinſchaftlich beſeſſen, habe er einen pro diviso abgemeſſenen Morgen einem Dritten verkauft und übergeben. Papinian bemerke, der Käufer erwerbe das Eigenthum nur eines halben Morgens, und des ganzen eben ſo wenig, als wenn jener ein ungemeſſenes Stück, oder den ganzen Acker, ihm verkauft haben würde. — Dieß ſind aber ungeheuere Unterſtellungen! erſt ſoll, wo es heißt: »qui unum fundum pro indiviso habuit, tradidit,« verſtanden werden: tradidit *pro diviso* und dann wird ſogar, um einen Gegenſatz zu bilden, der „locus certus“ für identiſch mit einem locus *non* mensuratus genommen.

Darum iſt auch Cujacius [13]) dieſer Erklärung nicht beigetreten, indem er die Stelle ſo verſteht: ein Morgen ſey gemeinſchaftliches Gut zweier Eigenthümer geweſen; dieſe hätten demnach beide den Morgen pro indiviso beſeſſen. Da nun einer von ihnen ſeinen Morgen pro indiviso verkauft und übergeben, ſo frage ſich, ob deſſen Käufer das Eigenthum am ganzen Morgen erworben habe? Papinian verneine dieſes; nur die Hälfte gehe über, und (was zu ſubintelligiren) wegen der andern Hälfte Eviction gelei, ſtet; grade ſo wie wenn der socius einen beſtimmten Theil des gemeinſchaftlichen Grundſtücks übergeben hätte, wovon er auch nur die ihm daran zuſtehende Hälfte übertragen könne.

13) L. c.

Allein auch diese Erklärung scheint mir nicht haltbar. Vorerst reißt sie (was Cujaz selbst einräumt, und was auch gegen die Glosse gilt) den Schlußparagraphen aus allem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, und es ist nicht anzunehmen, daß Papinian auf die feinste und scharfsinnigste Auseinandersetzung, den trivialsten aller Gemeinsätze, daß Niemand mehr Eigenthum als er hat übertragen kann, habe folgen lassen. Und wie hätten die Compilatoren dazu kommen sollen, eine solche, in diesen Titel gar nicht gehörige Aeußerung hieher aufzunehmen? Cujacius, der diese Einwendung sich selbst machte, legt deshalb den Sinn unter, daß der nicht übertragenen Hälfte wegen Eviction geleistet werden müsse; allein der Text enthält davon nichts, und anzunehmen, daß Papinian den Hauptpunct, statt ihn auszudrücken, subintelligirt habe, ist wohl allzugewagt. Können aber diese Erklärungsversuche keine Verbindung des Schlußparagraphen, weder mit dem Fragmente, wozu er gehört, noch mit dem Pandectentitel, in welchen er eingeschaltet ist, nachweisen, so haben sie schon das gegen sich, daß sie die Compilatoren einer ungewöhnlichen Nachlässigkeit in der Anordnung zeihen müssen. Ohnehin folgt in den Pandecten am Schlusse eines langen Fragments ein, von heterogenen Gegenständen redender §. nicht leicht anders, als wenn er den Uebergang zu sich Gleichartigem in den folgenden Fragmenten bereiten soll; — l. 65. aber handelt im Gegentheil von einem ganz dritten Gegenstande.

Aber nicht bloß dem äußeren Zusammenhange entzieht die Cujacische Erklärung unsere Stelle, sondern auch dem innern. Denn wie wird es mit den Schlußworten »quemadmodum si *locum certum* aut *fundum* similiter tradidisset?« Offenbar sollen sie einen zwar analogen, aber von dem Verkaufe des »unum jugerum pro indiviso« verschiedenen Fall bezeichnen. Nach jener Erklärung liegt nun zwar eine Verschiedenheit in der Uebergabe des locus certus (bestimmten Districts pro diviso), nicht aber in der

des fundus, da ja das »unum jugerum« in Folge der gedachten Erklärung ſchon ſelbſt ein ganzer fundus wäre, und der Juriſt, um ſeinen Fall durch Analogie zu erläutern, ihn doch nicht mit ſich ſelbſt vergleichen konnte [14]).

Endlich und hauptſächlich ſcheint mir eine Erklärung nicht ſprachgemäß, derzufolge: unum jugerum pro indiviso habere von dem geſagt werden ſoll, der an einem Fuchart zur intellectuellen Hälfte Theil hat; von dieſem würde es heißen müſſen: *dimidiam* jugeri pro indiviso habere. Für einen Morgen Antheil an einem ganzen Grundſtücke haben, — gleichviel ob es 1000 oder 2 Morgen groß — heißt *unum* jugerum pro indiviso habere; ebenſo wie im Pr. unſers Fragments *ducenta* jugera pro indiviso als ideeller Theil des ganzen, tauſend jugera großen Guts vorkommen [15]).

---

14) Dieſe dem äußern und innern Zuſammenhange der Stelle entnommenen Gründe ſtreiten auch gegen die oben (Note 2) angeführte Leſeart des Haloander.

15) Der Beiſatz pro indiviso (gleich dem entgegenſtehenden pro diviso), wird in der Sprache unſerer Quellen bald abſolut gebraucht, bald relativ, d. i. auf eine Größe oder ein Maaß bezogen. Wo er abſolut gebraucht wird, bedeutet er nicht mehr als unſer: ungetheilt; ſo z. B. l. 5. §. 15. commod. und in dieſem Sinne findet ſich auch: *solidum* fundum possidere pro indiviso, l. 8. §. 4. quib. mod. pign. Die relative iſt zugleich die juriſtiſch-techniſche Bedeutung, und dient zur Bezeichnung bald eines unbeſtimmten, bald eines beſtimmten Maßes. Beiſpiele von jenen liefern Verbindungen mit pars, und zwar entweder ohne alle nähere Bezeichnung (pars pro indiv.), wie in l. 6. §. 1. comm. praed., l. 1. de evict., l. 7. §. 4. quib. mod. pign., l. 7. pr. de exc. rei jud., oder als Bezeichnung der pars *certa*, dem Gegenſatze von pars incerta, (Theils von unbekannter Größe), wie in l. 26. 43. pr. De acq. vel. amm. poss., l. 4. §. 1. pro emt., woſelbſt die Form: pars certa pro indiviso. Ebenſo in Verbindung mit portio, z. B. communis praedii portio pro indiviso, l. 3. C. de comm. rer. alien. Hingegen einem beſtimmten Maßſtabe beigegeben (pars dimidia, —

Demnach müßten wir, bei der Unzulänglichkeit jener Erklärungen, und da eine andere, befriedigende Auskunft, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, nicht möglich ſcheint, uns beſcheiden, eine der wenigen unerklärbaren Pandecten-Stellen vor uns zu haben. Zu dieſem Extreme der Verzweiflung ſollen es aber Interpreten nicht kommen laſſen, ſo lange noch irgend ein Hülfsmittel bleibt. Dieſes beſteht hier freilich nur in einer Conjectur; allein wenn auch dieſes Hülfsmittel ſeiner verführeriſchen Bequemlichkeit wegen im Allgemeinen mißlich iſt, ſo wird eine Kritik, die ihr Ziel ſich a priori genau vorzeichnet, vor dem Vorwurf der Willkühr gerechtfertigt ſeyn.

Es iſt nämlich durchaus nicht wahrſcheinlich, daß Papinian eine Reihe ſcharfſinnig ineinandergreifender Bemerkungen hiedurch den Fall (oben unter I.) erörtert haben ſoll, wenn von einer verkauften, aus reellen Theilen beſtehenden Sache, Theile evincirt werden, ohne den andern Cardinalfall (oben unter II.), wenn ein intellectueller Antheil (pars pro indiviso) das Verkaufsobject ſelbſt ausmacht, ſeiner Aufmerkſamkeit zu würdigen. Dieſen letztern Fall ſcheint Papinian im letzten §. behandelt haben zu müſſen, ſollte anderſt ſeine Darſtellung den Anſpruch auf Vollſtändigkeit behaupten.

Vielleicht und wahrſcheinlich lautet daher der §. ſo;

> Qui unum jugerum pro indiviso solum habuit, tradidit. Secundum omnium sententias, *si* non totum dominium transtulit, sed partem dimidiam jugeri, *est* quemadmodum si locum certum aut fundum similiter tradidisset.

Nämlich es beſitzt [16]) jemand an dem Grundſtücke eines

ducenta jugera, — unum jugerum, — pro indiviso), verbreitet ſich dieſes Maaß ideell über das Ganze, wie in l. 8. §. §. 3. quib. mod. pign., l. 64. pr. §. 2. 4. de evict.

16) Habere bedeutet bekanntlich jede Art von Innhaben, des Eigenthümers wie des Nichteigenthümers, l. 38. §. 9. de V. O.

Dritten einen Antheil von einem Morgen pro indiviso, den er einem Andern verkauft und übergiebt. Zeigt ſich nun, daß nur ein halber Morgen pro indiviso ſein eigen geweſen, und er alſo die Eviction der andern Hälfte (partem dimidiam jugeri pro indiviso) zu präſtiren hat, ſo entſteht die Frage, wie es bei der actio ex stipulatu duplae (simplae) in allen Fällen zu halten ſey, welche Papinian in den vorhergehenden §phen für die Eviction von Theilen eines verkauften ſelbſtſtändigen Ganzen entwikkelt hat (die Fälle unter I.). Papinian entſcheidet, es werde hier ebenſo wie dort gehalten, und es begründe bei der theilweiſen Eviction keinen Unterſchied, ob das verkaufte Object in einem ſelbſtſtändigen Ganzen, oder in dem intellectuellen Theile eines andern Ganzen beſtehe, (est quemadmodum si locum certum, aut fundum, similiter tradidisset). Damit iſt die zweite Hauptabtheilung der Rechtsfrage erledigt, und Papinian beſchließt ſeine lehrreiche Caſuiſtik.

Die beiden Wörtlein, die einzufügen verſucht worden, können ſehr leicht durch Schuld gedankenloſer Abſchreiber verloren gegangen ſeyn; es iſt auch möglich, daß im ächten Texte andere und mehr Worte ausführlicher denſelben Inhalt geben. Da ich nicht Gelegenheit habe, Manuſcripte zu vergleichen, ſo hoffe ich für dieſe leidende Stelle wenigſtens ſo viel, als in meinen Kräften ſteht, zu thun, indem ich zugleich die Aufmerkſamkeit der Critiker, und insbeſondere der gelehrten Tübinger Herausgeber des corpus juris, darauf lenken möchte.